

die höchste Achtung genießen und entsprechend geehrt werden.

Gerichte: durch Verfassung und Gesetz bestimmte staatliche und gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —* *Rechtsprechung* ausüben. Die staatlichen G. sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR. Sie gliedern sich in das —► *Oberste Gericht der DDR*, die Bezirks-G. und die Kreis-G., deren —► *Richter* und —► *Schöffen* demokratisch gewählt werden und ihren Wählern rechenschaftspflichtig sind. Als G. für spezielle Sachgebiete gibt es ferner Militär- und Militär-ober-G. sowie beim Bezirks-G. Leipzig das Patent-G. In den Betrieben und Wohngebieten arbeiten —► *gesellschaftliche Gerichte* (Konflikt- und Schiedskommissionen). Das höchste Organ der Rechtsprechung und ihrer einheitlichen Leitung ist das Oberste Gericht der DDR. In den Bezirken leitet die Rechtsprechung das Bezirks-G., das seine Aufgaben durch das Plenum, das Präsidium und die Senate wahrnimmt. Das Präsidium des Bezirks-G. hat das Recht zur Kassation rechtskräftiger Entscheidungen. Die Kreis-G. üben ihre Rechtsprechung durch Kammern für Stfäf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen aus. Die Volksvertretungen verwirklichen die Kontrolle über die G. und ihre Tätigkeit. Dem dient die gesetzlich festgelegte Berichterstattung der Richter vor der Volksvertretung. Die Kreis- und Bezirks-G. sind gesetzlich zu einer ständigen Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Massenorganisa-

tionen ihres Territoriums verpflichtet.

Gesandter: diplomatischer Vertreter der zweiten Rangklasse (nach dem „Wiener Reglement über diplomatische Ränge“ von 1815 und nach der „Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen“ von 1961), in der Regel Chef einer Gesandtschaft. Die vollständige Bezeichnung lautet: Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister. —►■ *Diplomatisches Korps*

Geschichte: allgemein: Entwicklungsprozeß in Natur und Gesellschaft; im besonderen: der objektive, einheitliche, in seiner Vielfalt gesetzmäßige, unendliche Entwicklungsprozeß der menschlichen Gesellschaft vom Niederen zum Höheren, ihre Entwicklung vom Entstehen des Menschen bis zur Gegenwart. Die G. vollzieht sich aufgrund objektiver gesellschaftlicher Entwicklungsgesetze. Zum Unterschied von den Naturgesetzen, die sich eigenständig und unabhängig von der Existenz des Menschen durchsetzen, wirken die gesellschaftlichen Gesetze nur durch die bewußte, materiell bedingte Tätigkeit der Menschen. Grundlage der Erforschung der historischen Prozesse ist der —► *Marxismus-Leninismus*. Indem K. Marx und F. Engels aus der Vielfalt des historischen Materials und der gesellschaftlichen Verhältnisse die —►■ *Produktionsverhältnisse* als die letztlich bestimmenden gesellschaftlichen Verhältnisse erkannten, fanden sie den Schlüssel zur wissenschaftlichen Erkenntnis der G. und der Gesellschaft. Die G. ist das Ergebnis der produktiven Arbeit der Völkermassen und ihrer auf dieser primären